ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Kreiswahlleiterin für die Direktwahl im Landkreis Kassel

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Kassel am 7. März 2027

Im Landkreis Kassel ist die hauptamtliche Stelle der Landrätin oder des Landrates im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Mit 230.063 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 31.12.2025), 28 Städten und Gemeinden und einer Fläche von etwa 1.293 Quadratkilometern (Stand: 31.12.2024) zählt der Landkreis Kassel heute zu den größten Landkreisen in Hessen. Die Landrätin oder der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) nach der Besoldungsgruppe B 7 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bewertet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach der KomBesDAV gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 30. Juni 2027. Die Amtszeit beginnt am 1. Juli 2027 und beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und gem. § 37 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO) Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach § 22 Abs. 3 HKO nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind sowie nach § 23 Abs. 2 HKO nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gemäß § 107b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages, der den gesetzlichen Erfordernissen nach §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entspricht, erfolgen. Eine gesonderte Bewerbung ist nicht ausreichend und auch nicht erforderlich.

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Kassel auf.

Der Kreistag des Landkreises Kassel hat nach § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) **Sonntag, den 7. März 2027** zum **Wahltag** für die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Kassel bestimmt. Erreicht keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am Sonntag, den 21. März 2027 unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Wahlvorschläge können gemäß § 10 Abs. 2 KWG von Parteien, Wählergruppen und gemäß § 45 Abs. 1 KWG auch von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden, wobei jede Partei, Wählergruppe und jede Einzelbewerberin oder jeder Einzelbewerber einen Wahlvorschlag einreichen kann und jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage DW Nr. 6 zur Kommunalwahlordnung (KWO) eingereicht werden.

Er muss enthalten:

a) den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern trägt der Wahlvorschlag den entsprechenden Familiennamen als Kennwort

b) Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Kreiswahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson handschriftlich unterzeichnet sein. Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Landkreis Kassel) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Landkreis Kassel) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertretern (Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter) in geheimer Abstimmung gewählt worden sein.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Als Bewerberin oder Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Auch die Vertreterinnen und Vertreter (Delegierten) für eine Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. An der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dürfen sich nur Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis, d. h. im Landkreis Kassel, sind. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter und der Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nach den Satzungen und Beschlüssen der Partei oder Wählergruppe. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach § 12 Abs. 3 KWG aufzunehmen.

Nach § 45 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 HKO müssen Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Kreistag des Landkreises Kassel, im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern zusätzlich von mindestens 162 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Landräten, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt im Landkreis ausgeübt haben.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formularblättern nach Anlage DW Nr. 7 zur KWO zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin in Form von Druckvorlagen kostenfrei bereitgestellt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 KWO). Bei der Anforderung sind der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen; die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Unterstützerinnen und Unterstützer eines Wahlvorschlages müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung (Vordruckmuster DW Nr. 8) der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Wahl der Landrätin oder des Landrats wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag, der nach dem amtlich vorgegebenen Muster der Anlage DW Nr. 6 zur KWO im Original eingereicht werden soll, sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO folgende **Anlagen** beizufügen:

a) die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage DW Nr. 9 zur KWO

b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes nach dem Muster DW Nr. 10 zur KWO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist

c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung der Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; vgl. Anlage DW Nr. 11 zur KWO. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern benötigen keine Niederschrift.

d) ggf. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner.

Die Wahlvorschläge nebst Anlagen müssen bis spätestens 28. Dezember 2026, 18.00 Uhr, während der Dienststunden vollständig und schriftlich bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21 (Zimmer 4.54), 34117 Kassel, Tel. 0561/1003-1802 bzw. deren Geschäftsstelle, eingereicht werden. Ich empfehle, möglichst vorher einen Termin zu vereinbaren.

Ein Wahlvorschlag kann durch die gemeinschaftliche Erklärung der Vertrauenspersonen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, die Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen so frühzeitig vor dem 28. Dezember 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen und Vordrucke können unter o. g. Anschrift oder telefonisch (Frau Bückmann, Tel. 0561/1003-1802, Frau Booch, Tel. 0561/1003-1805 sowie Herr Vormschlag, Tel. 0561/1003-1808) während der Dienstzeiten angefordert werden.

Vordrucke können außerdem, mit Ausnahme des Formblattes für die Unterstützungsunterschrift (Anlage DW Nr. 7 zur KWO), im Internet unter **www.wahlen.hessen.de** abgerufen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die o. a. Ansprechpartner zur Verfügung.

Kassel, den 20. Oktober 2026

Die Kreiswahlleiterin für die Direktwahl
der Landrätin oder des Landrates
des Landkreises Kassel

gez.

Daniela Bückmann

Bereitstellungstag: 20.10.2026